

An die Mitglieder  
- der Gemeindevertretung  
- des Gemeindevorstandes

---

Sehr geehrte Damen und Herren!

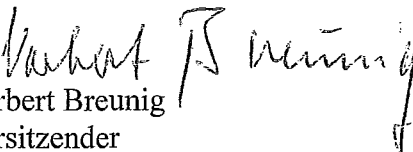
Zur **7. Sitzung der Gemeindevertretung** lade ich Sie hiermit ein auf:

**M o n t a g , den 21. November 2011, 20.00 Uhr,  
in das Gemeinschaftshaus Breitenborn**

**Tagesordnung:**

1. Mitteilungen des Gemeindevorstandes und Anfragen hierzu.
2. Beratung und Beschlussfassung über die förmliche Festsetzung eines städtebaulichen Entwicklungsbereiches in der Gemarkung Rothenbergen, Teilgebiet „Dürre Aue“.
3. Beratung und Beschlussfassung über die 3. Änderung der Abfallsatzung.
4. Aufstellung und Prüfung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Gründau zum Stichtag 01.01.2009 sowie Kenntnismahme des Prüfberichtes des Amtes für Prüfung und Revision des Main-Kinzig-Kreises.
5. Haushalt 2012;  
Vorlage des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 mit Anlagen.
6. Anfragen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Norbert Breunig  
Vorsitzender

Anlagen:      Beschlussvorlagen  
                  Niederschriften der 5. u. 6. Sitzung

---

**Fraktionssitzungen:**

**SPD:**            Dienstag, 15.11.2011, 19.00 Uhr, DGH Lieblos, kl. Kollegraum  
**CDU:**            Dienstag, 15.11.2011, 20.00 Uhr, Vereinsheim „Harmonie“, Lieblos  
**FWG.**            Dienstag, 15.11.2011, 20.00 Uhr, Rathaus

## **7. Sitzung der Gemeindevertretung am 21.11.2011**

### **Vorlage zum TOP: 2**

#### **Betr.: Beratung und Beschlussfassung über die förmliche Festsetzung eines städtebaulichen Entwicklungsbereiches in der Gemarkung Rothenbergen, Teilgebiet „Dürre Aue“.**

1. Mit Beschluss vom 10. 05. 2010 hatte der Gemeindevorstand den Tausch der Grundstücke im Bereich „Dürre Aue“, Gemarkung Rothenbergen (siehe Anlage), gegen gemeindliches Ackerland beschlossen.
2. Des Weiteren hat der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 12. 09. 2011 den Beschluss gefasst, der Gemeindevertretung die Ausweisung der Wiesenflächen als städtebaulichen Entwicklungsbereich zu empfehlen.
3. Durch diese Ausweisung soll dokumentiert werden, dass die Gemeinde diese Flächen dringend und unabdingbar als Ersatzretentionsraum für zukünftige Planungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet benötigt.
4. Der Gemeindevorstand empfiehlt den Beschluss der als Anlage beigefügten Satzung.
5. Die Vorlage wird durch den Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss beraten.

**Satzung über die förmliche Festsetzung eines städtebaulichen  
Entwicklungsbereiches  
Gemarkung Rothenbergen, „Teilgebiet Dürre Aue“  
(Entwicklungssatzung)**

*Die Gemeinde Gründau erlässt auf Grund von § 165, Abs. 6, Satz 1 Baugesetzbuch, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), die folgende von der Gemeindevertretung am ..... beschlossene Satzung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches (Entwicklungssatzung) in der Gemarkung Rothenbergen, Bezeichnung „Teilgebiet Dürre Aue“.*

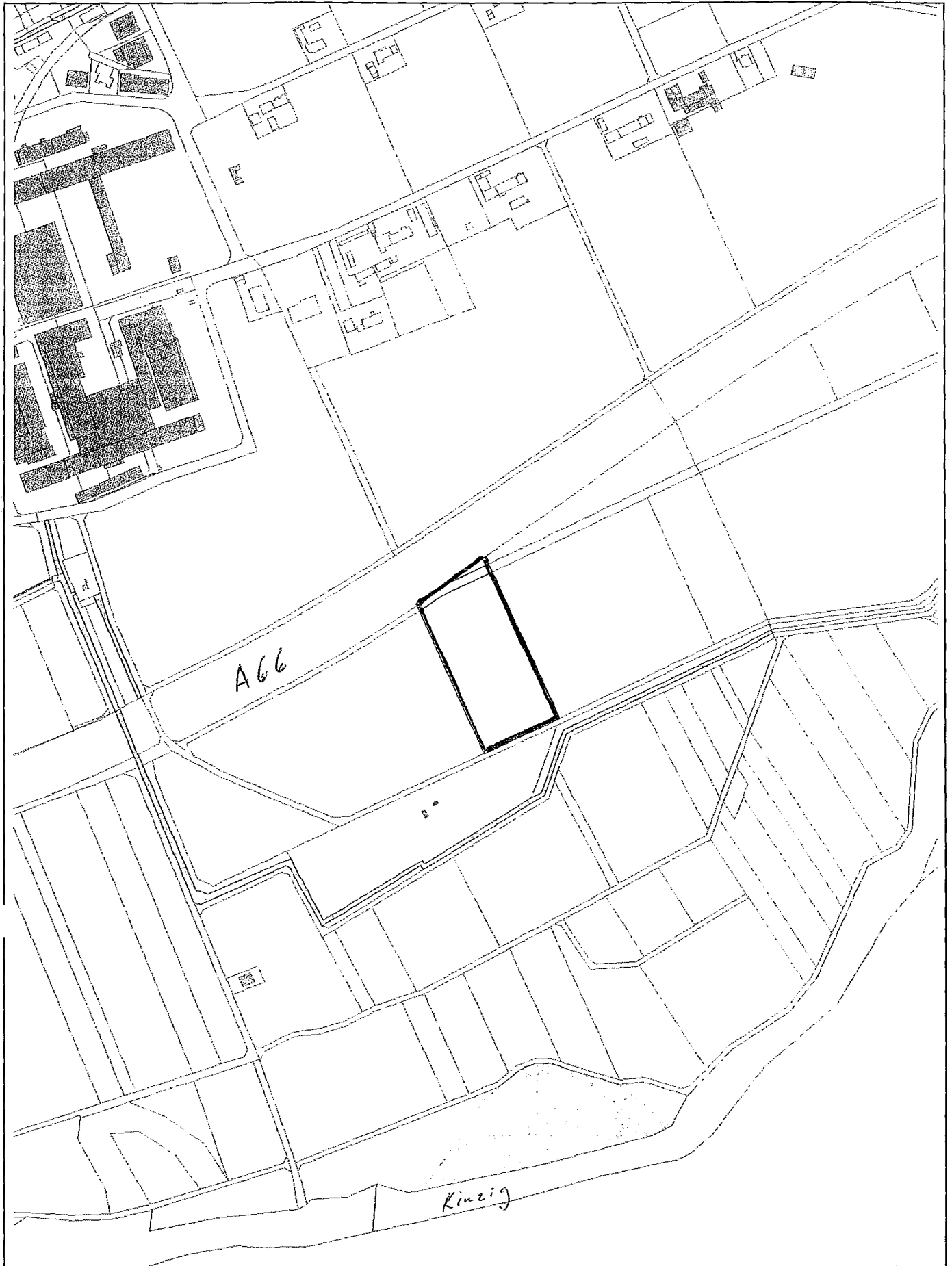
**§ 1**

- (1) Zur Deckung von benötigtem Ersatzretentionsraum für gemeindliche Baumaßnahmen oder Bauleitplanungen im Überschwemmungsgebiet der Kinzig werden die Wiesengrundstücke Gemarkung Rothenbergen, Flur 33, Flurstücke 8/1, 8/2, 8/3, die im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen sind, zukünftig förmlich als städtebaulicher Entwicklungsbereich festgelegt. Hiermit soll für diese Parzellen dokumentiert werden, dass keine weiteren Nutzungen oder Ausweisungen möglich sind.*
- (2) Das insgesamt 1,4 ha umfassende Gebiet erhält die Bezeichnung „Teilgebiet Dürre Aue“.*
- (3) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist den beiliegenden Plänen, die Bestandteil der Satzung sind, dargestellt:  
- Lageplan M 1 : 5.000 (Übersichtsplan)  
- Lageplan M 1 : 1.000 (grundstücksbezogen)*
- (4) Werden innerhalb des Entwicklungsbereiches Flurstücke durch Grundstückszusammenlegungen aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.*

**§ 2**

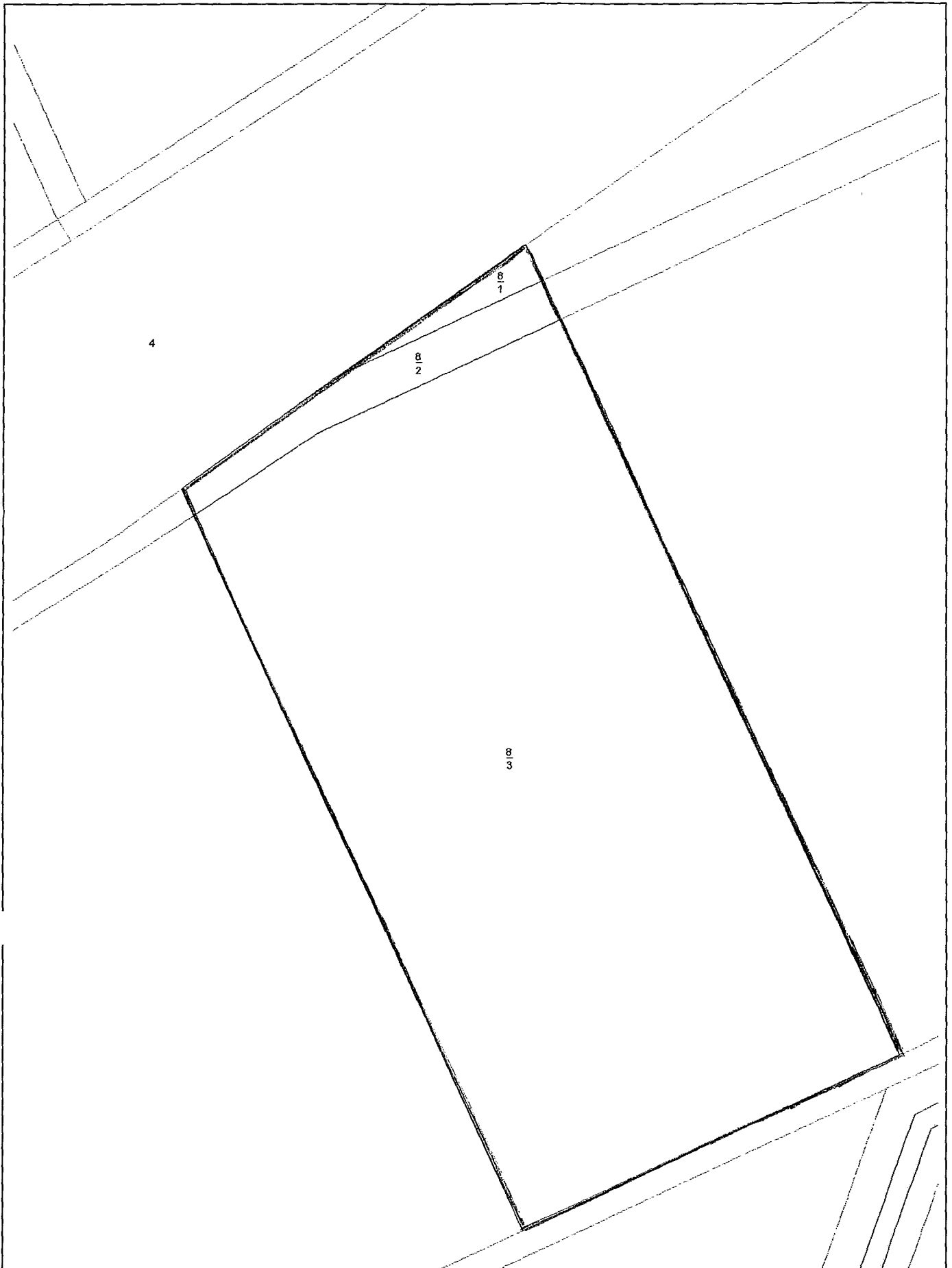
*Diese Satzung wird gemäß § 165 Abs. 8 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.*

*gez. Heiko Merz  
Bürgermeister*



Auszug aus dem GIS der Gemeinde  
Gründau

Maßstab 1: 5000



Auszug aus dem GIS der Gemeinde  
Gründau

Maßstab 1: 1000

## 7. Gemeindevertretersitzung am 21.11.2011

### Vorlage zu TOP 3

## Beratung und Beschlussfassung über die 3. Änderung der Abfallsatzung

1. Die gemeindlichen Abfallgebühren (Ausgaben und Einnahmen) werden jährlich überprüft und kostendeckend kalkuliert.
2. Veränderungen im Bereich der Abfuhrkosten und Entsorgungsgebühren führen aktuell zu etwas gesenkten Ausgaben.
3. Die Entsorgungsgebühren des Main-Kinzig-Kreises für Bio-Abfall wurden bereits zum 01. Juli 2010 von 150 €/to auf 135 €/to gesenkt.
4. Der Erlös des über den Eigenbetrieb Main-Kinzig-Kreis zentral vermarkteten Altpapiers führte zu nicht geplanten Einnahmen. Aufgrund stark wechselnder Vermarktungssituationen beim Altpapier ist hier keine sichere Einnahmekalkulation möglich.  
Der Gemeindevorstand hat am 31.10.2011 die 3. Änderung der Abfallsatzung beraten und einstimmig die Annahme der vorgelegten 3. Änderung der Abfallsatzung der Gemeindevertretung empfohlen, um infolge des „Überschusses“ eine Reduzierung der Gebühren im Bereich Rest- und Bio-Müll festzulegen.
5. Den für 2012 geplanten Kosten beim Restmüll in Höhe von 577.072 € stehen durch die gesenkten Gebühren 580.279 € Einnahmen gegenüber.  
Beim Bio-Müll werden in 2012 die Ausgaben in Höhe von 306.904 € durch kalkulierte Einnahmen in Höhe von 305.100 € gedeckt.
6. Beschlussempfehlung:  
..... **wird die 3. Änderung der Abfallsatzung beschlossen.**
7. Die Vorlage wird durch den Haupt- und Finanzausschuss beraten.

Anlage :

3. Änderung der Abfallsatzung

# 7 . Gemeindevertretersitzung am 21.11.2011

## **Beratung und Beschlussfassung über die 3. Änderung der Abfallsatzung**

### **Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes:**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119),

§ 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) in der Fassung vom 20.07.2004 (GVBl. I S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 121),

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54)

wird die **3. Änderung der Abfallsatzung** beschlossen:

### **§1**

Die Absätze 3a, 3b und 3c des § 14 (Gebühren) erhalten folgende Neufassungen:

(3a) Die Gebühr beträgt pro Monat für die Entleerung einer

<b>60 l Restmülltonne</b>	<b>€</b>	<b>7,80</b>	<i>Gebühr alt:</i>	<i>8,50 €</i>
<b>80 l Restmülltonne</b>	<b>€</b>	<b>10,30</b>		<i>11,30 €</i>
<b>120 l Restmülltonne</b>	<b>€</b>	<b>15,50</b>		<i>17,00 €</i>
<b>240 l Restmülltonne</b>	<b>€</b>	<b>31,00</b>		<i>34,00 €</i>
<b>1100 l Restmülltonne</b>	<b>€</b>	<b>141,00</b>		<i>153,60 €</i>
<b>Restmüllsack</b>	<b>€</b>	<b>4,00</b>		<i>4,00 €</i>

bei zweiwöchentlicher Entleerung.

(3b) Bei **zweiwöchentlicher Entleerung** in den Monaten Januar, Februar, März, April, November und Dezember beträgt die Gebühr monatlich

<b>120 l Bio-Tonne</b>	<b>€</b>	<b>7,50</b>	<i>Gebühr alt:</i>	<i>8,40 €</i>
<b>240 l Bio-Tonne</b>	<b>€</b>	<b>15,00</b>		<i>16,80 €</i>

(3c) In den Monaten Mai, Juni, Juli, August, September und Oktober wird die Bio-Tonne **wöchentlich** geleert, die Gebühr beträgt monatlich für eine

<b>120 l Bio-Tonne</b>	<b>€</b>	<b>15,00</b>	<i>Gebühr alt:</i>	<i>16,80 €</i>
<b>240 l Bio-Tonne</b>	<b>€</b>	<b>30,00</b>		<i>33,60 €</i>

**§ 2**

Die 3. Änderung der Abfallsatzung tritt am **01.01.2012** in Kraft.

**Gründau, den xx. Dezember 2011**

**Der Gemeindevorstand der Gemeinde Gründau  
Merz, Bürgermeister**



## 7. Sitzung der Gemeindevertretung am 21.11.2011

Vorlage zum TOP: 4

### **Betr.: Aufstellung und Prüfung der Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2009 sowie Kenntnisnahme des Prüfberichtes des Amtes für Prüfung und Revision des Main-Kinzig-Kreises**

1. Nach § 59 Abs. 5 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)-Doppik ist die Eröffnungsbilanz vom Gemeindevorstand aufzustellen und vom Rechnungsprüfungsamt zu prüfen. Die Prüfung der Eröffnungsbilanz durch das Amt für Prüfung und Revision wurde mit Unterbrechungen in der Zeit von Januar bis Oktober 2011 durchgeführt. Der Bericht über die Prüfung wurde vom Rechnungsprüfungsamt am 08.11 2011 fertiggestellt und der Gemeinde übergeben.
2. Gemäß der Verwaltungsvorschrift Nr. 19.1 zu § 59 GemHVO-Doppik hat die Gemeindevertretung die geprüfte Eröffnungsbilanz festzustellen. Der Feststellungsbeschluss ist der Kommunalaufsicht bekannt zu machen.
3. Der Gemeindevorstand wird die Eröffnungsbilanz und den Prüfbericht (als Anlage beigelegt) in seiner Sitzung am 14.10.2011 behandeln. Vorbehaltlich seiner Zustimmung wird folgende Beschlussempfehlung unterbreitet:

**Die Gemeindevertretung stellt die geprüfte Eröffnungsbilanz der Gemeinde Gründau zum Stichtag 01.01.2009 gemäß der VV 19.1 zu § 56 GemHVO-Doppik fest.**

4. Die Vorlage wird durch den Haupt- und Finanzausschuss beraten.

## **7. Gemeindevertretersitzung am 21.11.2011**

### **TOP 5 Haushalt 2012 Vorlage des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 mit Anlagen**

1. Der Gemeindevorstand hat den Entwurf der Haushaltssatzung 2011 in seiner Sitzung am 31.10.2011 festgestellt.
2. Die Beratungsunterlagen (Haushaltsentwurf) werden in der Sitzung übergeben.
3. Bürgermeister Merz wird in seiner Haushaltsrede den neuen Haushalt vorstellen und auf die darin enthaltenen Investitionen eingehen.
4. Gemäß § 97 HGO ist der Entwurf der Haushaltssatzung mit Anlagen vor der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung im Finanzausschuss zu behandeln.  
Die Ortsbeiräte sind gemäß § 82 Abs. 3 HGO „zum Entwurf des Haushaltsplans“ zu hören.
5. Der Finanzplan wird der Gemeindevertretung gem. § 101 HGO lediglich zur Unterrichtung vorgelegt.